Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/29 1Ob384/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1953

Norm

EheG §49 E

Rechtssatz

Hat der Ehemann die Frau durch Unterbleiben jeder Unterhaltsleistung für sie und das Kind in eine Notlage versetzt, sodaß sie zum Verkaufe von dem Manne gehörigen Gegenständen gezwungen war, um sich und das Kind erhalten zu können, so stellt dieses Vorgehen der Frau keine Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG dar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 384/53
  Entscheidungstext OGH 29.04.1953 1 Ob 384/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0057439

Dokumentnummer

JJR_19530429_OGH0002_0010OB00384_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at